



Forderungen von TERRE DES FEMMES hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anpassungen am „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss zwei Aufträge an den Gesetzgeber formuliert. Diesbezügliche Regelungen sollen bis spätestens 30.06.2024 erlassen werden. Kurzgefasst geht es um folgende Bestimmungen:

„Der Gesetzgeber ist grundsätzlich befugt, die inländische Wirksamkeit im Ausland wirksam geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen. Ihm ist es auch nicht von vornherein verwehrt, bei Unterschreiten dieses Alters im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Einzelfallprüfung die Nichtigkeit der Ehe anzuordnen. Allerdings bedarf es dann **Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit**, etwa über Unterhaltsansprüche, **und über eine Möglichkeit, die betroffene Auslandsehe nach Erreichen der Volljährigkeit auch nach deutschem Recht als wirksame Ehe führen zu können.**“¹

TERRE DES FEMMES möchte dies zum Anlass nehmen, Forderungen hinsichtlich eines verbesserten Mädchen- und Frauenschutzes zu formulieren.

- 1. Mädchen, die mit unter 16 Jahren verheiratet wurden und deren Ehe in der BRD nichtig ist, dürfen hinsichtlich möglicher Unterhaltsansprüche nicht schlechter gestellt werden als Mädchen, die mit 16 oder 17 Jahren verheiratet wurden und deren Ehe aufhebbar ist.**

Das Bundesverfassungsgericht hat dies übergangsweise bis zum 30.06.2024 bereits veranlasst. TERRE DES FEMMES fordert, dass der Gesetzgeber diese Regelung beibehält.

- 2. Mädchen und Frauen, die ihre ehemals nichtige Frühehe „fortsetzen“ wollen, sollten im Vorfeld bei Bedarf betreut und verpflichtend eine spezifische Beratung wahrnehmen. Die Fortsetzung der Ehe darf auf keinen Fall mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch erfolgen.**

¹ BVerfG: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mangels Regelungen zu den Folgen und zu Fortführungsmöglichkeiten nach inländischem Recht unwirksamer Auslandskinderehen mit dem Grundgesetz unvereinbar, Pressemitteilung Nr. 36/2023 vom 29. März 2023, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-036.html>



Das BVerfG hat geurteilt, dass es derzeit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ keine Bestätigungs- bzw. Fortsetzungsmöglichkeit der Ehe bei Erreichen der Volljährigkeit vorsieht. TERRE DES FEMMES befürchtet jedoch, dass Mädchen von ihrem sozialen Umfeld während der Nichtigkeit ihrer Ehe dazu gedrängt werden könnten, die Ehe trotzdem zu leben und bei Volljährigkeit sofort zu bestätigen. Dies würde dem eigentlichen Ziel - die Überwindung von Frühehen – zuwiderlaufen. TERRE DES FEMMES sieht die Gefahr, dass der Großteil an Frühehen damit rückwirkend legitimiert werden würde.

Um Mädchen und Frauen, deren Ehe aufgrund von Minderjährigkeit in Deutschland als nichtig galt, eine bestmögliche individuelle Beratung im Vorfeld einer (möglicherweise) beabsichtigten Fortsetzungserklärung zu gewährleisten, sollten die Mädchen und Frauen bei spezifischen Beratungsstellen umfassend beraten werden. Die Ausstellung eines Beratungsscheins durch eine für diese Fälle zugelassene Beratungsstelle sollte Voraussetzung für die Abgabe der Fortsetzungserklärung der Ehe sein. Die Fortsetzungserklärung der Ehe könnte bei den Standesämtern abgegeben werden, die die Freiwilligkeit beider Eheleute nochmals überprüfen. Durch die räumliche Trennung von Beratung und Fortsetzungserklärung würde man den Frauen gleichzeitig eine, wenn auch ggf. geringe, Bedenkzeit einräumen.

Eine Zulassung könnten beispielsweise bereits vorhandene, mit der Materie vertraute Beratungsstellen erhalten. Diese Beratungsstellen könnten für diese Aufgabe verstärkt und vom Bund oder vom jeweiligen Bundesland finanziell gefördert werden.

3. Auch junge Volljährige stellen eine vulnerable Gruppe dar, die umfassend beraten und bei Bedarf betreut werden sollten.

Da das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ dem Minderjährigenschutz verschrieben ist, werden bei volljährig einreisenden Personen keine Verfahren im Hinblick auf Eheaufhebung/Nichtigkeit eingeleitet, auch wenn aus den mitgeführten Dokumenten hervorgeht, dass sie minderjährig im Ausland geheiratet haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass junge Frauen, die mit 18 oder 19 als verheiratet in Deutschland ankommen, bereits minderjährig verheiratet wurden. Besonders in Fluchtkontexten kommt eine frühe Verheiratung – in den Augen der Familien - einer vermeintlichen Schutzfunktion gleich.

TERRE DES FEMMES fordert, dass auch volljährig einreisende Frauen, die minderjährig verheiratet wurden, Beratungsangebote erhalten und so frühzeitig aufgeklärt werden, dass Früh- oder Zwangsverheiratungen in Deutschland nicht erlaubt sind. Diese Beratung sollte in der Muttersprache und ohne Beisein der Familie



und/oder des Ehemanns erfolgen, um einen geschützten Rahmen zu erzeugen. Den Frauen sollten Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen vorgestellt und auch verdeutlicht werden, dass sie sich jederzeit Hilfe und Beratung holen können.

4. Jede Frühehe sollte genau erfasst werden: Schaffung einer bundesweiten zentralen Anlauf- und Meldestelle für Früh- und Zwangsverheiratung

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat 2020 die „Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ veröffentlicht, in der u.a. mittels Fragenkatalog die existierende Datenlage von Standes- und Jugendämtern, Familiengerichten sowie den Behörden, die für die Anträge auf Eheaufhebung zuständig sind, erhoben wurden. Die dabei erhaltene Datenlage sei, so die Evaluierung, „insgesamt vorsichtig einzuschätzen“.² Die gemachten Angaben seien „teilweise nicht immer eindeutig zuordenbar und präzise“.³

Aktuelle, zuverlässige Zahlen sind für die bedarfsgerechte Anpassung der bestehenden Beratungs- und Präventionsangebote jedoch unabdingbar. TERRE DES FEMMES fordert daher die Schaffung einer bundesweiten zentralen Anlauf- und Meldestelle für Früh- und Zwangsverheiratung. Diese sollte für die zentrale Erfassung von Zahlen, ggf. anonym, zuständig sein. Entsprechende Stellen in den Bundesländern (s. Forderung 5) sollten nach Möglichkeit eingebunden werden.

Da sich viele Betroffene aus Angst nicht an die Polizei oder ähnliche Behörden wenden, sollten zudem Beratungsstellen ihre Beratungsfälle anonym an diese zentrale Stelle melden können. Die Fallzahlen der Beratungsstellen geben einen wichtigen Hinweis auf das Dunkelfeld und damit auf das Ausmaß des Problems.

Diese zentrale Anlaufstelle sollte weiterhin die verfügbaren Plätze in spezialisierten Schutzeinrichtungen bundesweit koordinieren und Beratung sowie Schulungen, auch für Fachkräfte, anbieten. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Erfassung von Fallzahlen sowie die Stärkung behördenübergreifender Kooperationsstrukturen als Elemente einer effektiven Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt liegen zudem

² BMJV: Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (2020), S. 11. Online unter:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?blob=publicationFile&v=3

³ Ebd., S. 10.



im Einklang mit den Forderungen der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO).⁴

5. Klare Handlungsleitfäden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie spezifische verpflichtende Schulungsangebote für relevante AkteurInnen

Bereits im Rahmen der Evaluierung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ 2020 kritisierten die Rückmeldungen der Innenministerien/ Senatsverwaltungen für Inneres der Länder weitgehend übereinstimmend den „nicht geregelte[n] Mitteilungsverkehr zwischen den beteiligten Behörden (Standesamt, Jugendamt, Meldebehörde, Ausländerbehörde) sowie die nicht geregelte Form der Bestätigungserklärung, also die nachträgliche Erklärung des minderjährigen Ehegatten nach Erreichen der Volljährigkeit [*gem.: des minderjährigen Ehegatten, der bei der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, Anm. TDF*], die Ehe fortsetzen zu wollen, und die nicht vorhandene zentrale Speicherung dieser Erklärung“.⁵

Aus Sicht von TERRE DES FEMMES ist es notwendig, dass datenschutzrechtliche Grundlagen für einen Austausch geschaffen werden und jede Verwaltungsebene die Mitteilungs- und Verfahrenswege in Bezug auf Frühehen prüft und, wo nötig, klar regelt, die zuständigen MitarbeiterInnen entsprechend schult sowie relevante Behörden und Akteure miteinander vernetzt. Nur so kann der Minderjährigenschutz effektiv greifen. MitarbeiterInnen in Ausländerbehörden, Standes- und Jugendämtern, Familiengerichten, Jobcentern u.ä. stellen eine wichtige Schnittstelle dar. Sie haben mit potenziell Betroffenen Kontakt.

6. Ergänzung des bestehenden Ausländerzentralregisters: Neben Angaben zum Geburtsdatum und Familienstand sollte die Kategorie „Heiratsdatum“ hinzugefügt werden, um die Anzahl an Frühehen in Deutschland besser ermitteln zu können

Das Ausländerzentralregister stellt einen zentralen Ort der Datensammlung dar. Um zu ermitteln, wie viele Personen derzeit in Deutschland leben, die entweder noch minderjährig sind und bereits verheiratet oder volljährig sind, aber minderjährig im

⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Berlin 2022, S. 32; S. 50.

⁵ BMJV, Gesamtauswertung, S. 21.



Ausland geheiratet haben, sollte aus Sicht von TERRE DES FEMMES das Bundesgesetz § 3 Abs.1 Nr. 5 AZRG folgendermaßen ergänzt werden: Nach „Familienstand“ wird aufgenommen „Heiratsdatum“.

Mit dem Vorliegen von Geburts- und Heiratsdatum lägen genügend Informationen vor, um Fälle von Frühehen, die im Ausland geschlossen wurden, in Deutschland für statistische Zwecke zu erheben.

7. Ausländerbehörden sollten alle Ehen mit einer Minderjährigen an das Jugendamt melden. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür müssen geschaffen werden.

Aus Sicht von TERRE DES FEMMES werden viele Frühehen möglicherweise nicht erkannt, weil nicht jede minderjährige Person auch nach dem Familienstatus gefragt wird – besonders, wenn die Einreise im Familienverband mit den Eltern erfolgt. Die Ausländerbehörden sollten eine Überprüfungspflicht für die angegebenen Geburtsdaten und des Familienstatus haben und Fälle von Frühehen an die für das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ zuständigen Stellen und an die Jugendämter melden, damit diese mit den Mädchen Kontakt aufnehmen und eine Kindeswohlgefährdung überprüfen und ausschließen können. Dafür sollten Verfahrenswege ggf. vereinheitlicht und vereinfacht und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

8. Die Jugendämter sollten auch Mädchen beraten und betreuen, die kein Ehezertifikat vorlegen können, die aber durch eine religiöse oder traditionelle Handlung – die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen – mit einem Mann verbunden wurden und sich durch Selbsteinschätzung als „verheiratet/verlobt“ wahrnehmen.

Die oft vorgenommene Unterscheidung zwischen „anererkennungsfähigen“ Ehen und „rein religiösen/traditionellen Trauungen“ ist aus Sicht von TERRE DES FEMMES im Hinblick auf den gewünschten verstärkten Minderjährigenschutz nicht zielführend. Mädchen können auch ohne „anererkennungsfähige“ Ehe unter den Folgen einer religiösen/sozialen Trauung leiden. Denn diese sind für das soziale Umfeld genauso verbindlich und müssen gelebt werden, wie rechtswirksam geschlossene Ehen. Der Staat kann nur Letztere aufheben oder für nichtig erklären – hier besteht eine Lücke, die geschlossen werden muss.